

Haushaltsplan 2017



Gemeinde Hohe Börde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), hat die Gemeinde Hohe Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	27.576.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.626.800	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.925.500	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.134.800	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.196.200	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.026.400	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	109.100	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.298.900	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

- Gemeinde Hohe Börde 335 v. H.
- Bebertal 220 v. H.
- Hermsdorf 280 v. H.
- Nordgermersleben 250 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

- Gemeinde Hohe Börde 380 v. H.
- Bebertal 320 v. H.
- Hermsdorf 325 v. H.
- Nordgermersleben 350 v. H.

2. Gewerbsteuer auf

- Gemeinde Hohe Börde 365 v. H.
- Bebertal 270 v. H.
- Hermsdorf 315 v. H.
- Nordgermersleben 300 v. H.

§ 6

Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs.2 S.2 KVG LSA.

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.

2. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 (3) Nr. 1 KVG LSA gelten nicht veranschlagte Investitionen bis zur Höhe von 200.000 €.

Hohe Börde, den

(Ort)

.....

(Unterschrift Bürgermeisterin)

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/ Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am bestätigt.

Hohe Börde, den
(Ort)

.....
(Unterschrift Bürgermeisterin)

(Siegel)